

Allgemeine Geschäftsbedingungen für AuscultA Management Training

1. Leistung

- 1.1 Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem schriftlichen Auftrag. Liegt kein schriftlicher Auftrag vor, gilt die schriftliche Offerte von AuscultA als Grundlage für den Auftrag.
- 1.2 Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3 Im Rahmen der Leistungserbringung von AuscultA erbrachtes Know-how ist durch internationales Copyright geschützt. Der Auftraggeber erhält das Recht, das im Rahmen des Auftrages erbrachte Know-how (z.B. Hörbuch, Checklisten, Formularen, Expertisen und dergleichen) zum innerbetrieblichen Gebrauch zu verwenden. Die Weitergabe des im Zusammenhang mit dem Auftrag erbrachten Know-hows, Unterlagen etc. an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung von AuscultA ausgeschlossen.
- 1.4 AuscultA haftet nicht für Verzögerungen und andere Störungen in der Leistungserbringung, die durch den Auftraggeber verursacht werden, bzw. in seinem Einflussbereich liegen. AuscultA haftet nicht für vom Auftraggeber oder Dritten erhaltene Angaben, Daten und andere Unterlagen.
- 1.5 Der Auftraggeber stellt AuscultA die für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen spätestens zwei (2) Monate vor Auftragsbeginn oder bei Auftragserteilung zur Verfügung.
- 1.6 AuscultA ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten/Unterlagen etc. des Auftraggebers nach Ablauf eines (1) Jahres nach Mandatsschluss zu vernichten, sofern diese nicht vom Auftraggeber zurückverlangt wurden.
- 1.7 AuscultA ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. AuscultA haftet nur für die von ihr allein beigezogenen Dritten und dann nur für die sorgfältige Auswahl und Instruktion Dritter. Für Dritte, die gemeinsam ausgewählt und beigezogen werden, übernimmt AuscultA keine Haftung. Gegenüber Dritten handelt AuscultA stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

2. Geheimhaltung

- 2.1 AuscultA verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit diesem Auftrag bekannt gewordenen Informationen über den Auftraggeber.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Informationen und Unterlagen von AuscultA ausschließlich für den im Auftrag formulierten Zweck zu verwenden.
- 2.3 Für die Sicherheit und Geheimhaltung von Daten, Know-how, Dokumentation etc. innerhalb dieses Projekts beim Auftraggeber ist der Auftraggeber verantwortlich. Er hat für das entsprechende Controlling besorgt zu sein und die Berater und Projektteilnehmer entsprechend zu instruieren.
- 2.4 Die weitere Verwendung der im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen und Informationen sowie die Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber ist ohne schriftliche Genehmigung von AuscultA ausgeschlossen.

3. Preise

- 3.1 Grundlage für sämtliche Preise bilden die Offerte von AuscultA und die AuscultA Regelungen für Nebenkosten und Spesen.
- 3.2 Sämtliche Rechnungen von AuscultA werden ausschließlich in Euro ausgestellt.
- 3.3 Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 15% der Gesamthonorarkosten an AuscultA zu leisten.
- 3.3 Die Leistungen von AuscultA werden sofort nach Erbringung oder in monatlichen Teilrechnungen fakturiert. Darüber hinaus ist AuscultA berechtigt, im Umfang der erbrachten Leistungen, Akontozahlungen zu verlangen.
- 3.4 Zahlungskonditionen von AuscultA: Zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Sämtliche Preise werden netto verrechnet. Die allfällig gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer kommt jeweils hinzu.

4. Stornierung/Auftragsauflösung

4.1 *Absage/Storno*

Wird ein bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber innerhalb der letzten 8 Kalenderwochen vor Beginn der Veranstaltung abgesagt, werden 80% der Gesamthonorarkosten zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt.

Wird ein bestätigter Auftrages durch den Auftraggeber innerhalb von 12 bis 9 Kalenderwochen vor Beginn der Veranstaltung abgesagt, werden 60% der Gesamthonorarkosten zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt.

Wird ein bestätigter Auftrages durch den Auftraggeber mehr als 13 Kalenderwochen vor Beginn der Veranstaltung abgesagt, werden 30% der Gesamthonorarkosten zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt.

4.2 *Verschiebung*

Wird ein bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber innerhalb der letzten 8 Kalenderwochen vor Beginn der Veranstaltung verschoben, werden unter der Bedingung, dass ein neuer Termin für die Durchführung der Veranstaltung festgelegt und verbindlich eingehalten wird, 25% der Gesamthonorarkosten als Annullierungsgebühr zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt. Andernfalls gelten die unter 4.1 festgelegten Regelungen.

Wird ein bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber innerhalb von 12 bis 9 Kalenderwochen vor Beginn der Veranstaltung verschoben, werden unter der Bedingung, dass ein neuer Termin für die Durchführung der Veranstaltung festgelegt und verbindlich eingehalten wird, 20% der Gesamthonorarkosten als Annullierungsgebühr zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt. Andernfalls gelten die unter 4.1 festgelegten Regelungen.

Wird ein bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber mehr als 13 Kalenderwochen vor Beginn der Veranstaltung verschoben, werden unter der Bedingung, dass ein neuer Termin für die Durchführung der Veranstaltung festgelegt und verbindlich eingehalten wird, 15% der Gesamthonorarkosten als Annullierungsgebühr zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt. Andernfalls gelten die unter 4.1 festgelegten Regelungen.

5. Wirksamkeit

5.1 Sämtliche Rechtsgeschäfte welche unsere Leistungen betreffen, unterliegen unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind auch Rechtsgrundlage für alle Folgegeschäfte, selbst wenn sie für diese mit dem Vertragspartner nicht jedes Mal gesondert vereinbart werden. Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Unseren Geschäftsbedingungen widersprechende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nicht wirksam und gelten Vertragserfüllungshandlungen unsererseits nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, bzw. von Gerichten oder Verwaltungsbehörden für nicht wirksam erklärt werden, so bleiben die anderen – hiervon unberührten – Geschäftsbedingungen jedenfalls aufrecht. An die Stelle der allenfalls unwirksam gewordenen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen treten jene, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Systematik der Geschäftsbedingungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für notwendig werdende Auslegungen und Ergänzungen.

6. Nebenabreden

6.1 Von diesen Bedingungen abweichende mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von AuscultA schriftlich sowie mit Originalunterschrift bestätigt worden sind.

6.2 Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie sind ebenso wie die Aufhebung der Schriftformklausel nur in schriftlicher Form wirksam.

7. Haftungsausschluss

7.1 Schadenersatzforderungen können gegen uns nur dann geltend gemacht werden, wenn Mängel durch uns oder unsere Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Das gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen

7.2 Ersatzansprüche verjähren jedenfalls 1 Jahr nach der Leistung.

8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

8.1 Es gilt Österreichisches materielles Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

8.2 Die Vertragssprache ist Deutsch.

8.3 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für Innsbruck sachlich zuständige Gericht ausschließliche örtlich zuständig.